



# AMTSBLATT

für das Amt Burg (Spreewald)



## Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)

Das Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) erscheint einmal im Monat.  
Erscheinungstag ist Mittwoch.

IMPRESSUM

- Herausgeber: Amt Burg (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:  
amtierender Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Herr Christoph Neumann, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), Telefon: (03 56 03) 6 82 -0
- Verlag und Druck:  
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) kostenlos verteilt. Einzelexemplare sind kostenlos im Amt Burg (Spreewald) erhältlich oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Darüber hinaus kann es zum Jahrespreis von 35,40 Euro inklusive gesetzlicher MwSt. und Versand oder per PDF zu einem Preis von 1,75 Euro pro Ausgabe beim Verlag abonniert werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter [www.amt-burg-spreewald.de](http://www.amt-burg-spreewald.de) unter Aktuelles als PDF heruntergeladen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt an das Amt, die Anzeigenannahme oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Falle einer Veröffentlichung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

## Inhaltsverzeichnis

### **Amtliche Bekanntmachungen**

#### Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

- Wasserrechtliche Planfeststellung für das Vorhaben „Gewässerausbau Cottbuser See, Teilvorhaben 2 – Herstellung des Cottbuser Sees“, 2. Tektur der Lausitz Energie Bergbau AG Seite 2

#### Amt Burg (Spreewald)

- 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Amtes Burg (Spreewald) Seite 2

#### Gemeinde Briesen

- Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Briesen Seite 2
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Briesen Seite 7

#### Gemeinde Burg (Spreewald)

- Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Burg (Spreewald) Seite 8
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Burg (Spreewald) Seite 12
- 4. Entwurf des Bebauungsplanes „Burger Mitte“ mit Begründung in Burg (Spreewald) Seite 14

#### Gemeinde Werben

- Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Werben zum Essengeld in der Kita „Pustebume“ Werben Seite 15

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- Regelung zur Vertretung des Amtes Burg (Spreewald) Seite 16
- Einladung zur 1. Elternversammlung für die Hortbetreuung im Kinder- und Lernhaus „Lipa“ in Burg (Spreewald) Seite 16
- Einladung zur 1. Elternversammlung für die Hortbetreuung in der Kindertagesstätte „Vier Jahreszeiten“ Seite 16
- Beschlüsse der Gemeindevertretungen Seite 16
- Sitzungen der Gemeindevertretungen Seite 17

### **Service**

- TAZ-Kontaktdaten Seite 17
- Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald) Seite 17
- Revierpolizei Burg (Spreewald) Seite 18
- Schiedsstelle des Amtes Burg (Spreewald) Seite 18
- Sprechstunden der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher Seite 18
- Buchtipps Seite 18
- Kontakte im Amt Burg Seite 19
- Anmeldung zur Teilnahme am Festumzug Seite 20

## Amtliche Bekanntmachungen

### Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

#### Wasserrechtliche Planfeststellung für das Vorhaben „Gewässerausbau Cottbuser See, Teilvorhaben 2 – Herstellung des Cottbuser Sees“, 2. Tektur der Lausitz Energie Bergbau AG

Im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Gewässerausbau Cottbuser See, Teilvorhaben 2 – Herstellung des Cottbuser Sees“ der Lausitz Energie Bergbau AG, ehemals Vattenfall Europe Mining AG wird der **Erörterungstermin zur 2. Tektur** am

**Mittwoch, dem 23. Mai 2018**

**im Raum Bellevue der Messehalle Cottbus,**

**Vorparkstraße 3, 03042 Cottbus**

**Beginn: 10:00 Uhr**

durchgeführt. Einlass ist ab 09:00 Uhr.

Für den Fall, dass die Erörterung am 23. Mai 2018 nicht abgeschlossen werden kann, wird diese am 24. Mai 2018 fortgesetzt. Dies wird am Ende des Erörterungstages bekanntgegeben.

Gemäß § 73 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 8 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sind die rechtzeitig gegen die 2. Tektur erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das geplante Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser muss seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen und zu den Akten der Planfeststellungsbehörde geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin bzw. durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Verhandlungsführung kann die Öffentlichkeit zulassen, soweit im Erörterungstermin kein Beteiligter widerspricht.

Diese Bekanntmachung wird gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz zusätzlich auf der Internetseite des LBGR veröffentlicht und kann dort ab dem 21.04.2018 unter der folgenden Adresse eingesehen werden:

[www.lbgr.brandenburg.de](http://www.lbgr.brandenburg.de) unter Service → Genehmigungsverfahren → Planfeststellungsverfahren

### Amt Burg (Spreewald)

#### 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Amtes Burg (Spreewald)

Das Amt Burg (Spreewald) erlässt auf der Grundlage des § 140 Abs. 1 i. V. m. §§ 24 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die folgende, vom Amtsausschuss des Amtes Burg (Spreewald) in seiner Sitzung am 19. März 2018 beschlossene Satzung:

#### § 1

Die Entschädigungssatzung des Amtes Burg (Spreewald) vom 11. Februar 2013 [Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Ausgabe 3/2013 vom 6. März 2013] wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 10 eingefügt:

#### „§ 10

Die Aufwandsentschädigung für den Beauftragten/die Beauftragte für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden beträgt 50 Euro monatlich. § 2 gilt entsprechend.“

2. Aus dem bisherigen § 10 wird § 11.

#### § 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft. Burg (Spreewald), 03.04.2018

*gez. Petra Krautz*

*Amtsdirktorin - Siegel -*

### Gemeinde Briesen

#### Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Briesen

Die Gemeinde Briesen erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), i. V. m. § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]), die folgende, von der Gemeindevertretung am 26. Februar 2018 beschlossene Satzung:

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Briesen und die gemeindliche Friedhofshalle,

- a) für die ein allgemeines Benutzungsrecht aller Einwohner besteht und
- b) bei denen die Gemeinde Briesen durch ihre Beauftragten die Inanspruchnahme selbst gewähren kann.

#### § 2

#### Friedhofsverwaltung

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Amt Burg (Spreewald), dieses vertreten durch die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor, im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt. Die Friedhofsverwaltung führt die entsprechenden Register und Verzeichnisse.

#### § 3

#### Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Briesen. Er ist den Verstorbenen als würdige Ruhestätte gewidmet und dient der Pflege ihres Andenkens.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Briesen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden, jedoch muss hierbei die Verbindung zur Gemeinde Briesen ersichtlich sein und die Pflege der Grabstätte mit Vergabe des Nutzungsrechtes gewährleistet werden.

**§ 4****Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Grabstätten ist öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Im Falle einer Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/ Urnengrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 sind von der Gemeinde Briesen kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten.

**2. Ordnungsvorschriften****§ 5****Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist grundsätzlich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zugänglich.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

**§ 6****Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren. Ausgenommen sind auch die Fahrzeuge der nach § 7 zugelassenen Gewerbetreibenden im Rahmen der Tätigkeit auf dem Friedhof,
  - Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen oder ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - Druckschriften zu verteilen,
  - chemische Unkrautvernichtungsmittel zu verwenden,
  - Abfälle und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen zu übersteigen sowie Rasenflächen und Grabstätten zu betreten,
  - zu lärmern, zu spielen und in der Nähe von Beerdigungen zu rauchen,
  - Konservendosen, Flaschen, Einweckgläser oder andere der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße aufzustellen,
  - Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

**§ 7****Steinmetze und Bildhauer**

- (1) Steinmetze und Bildhauer bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung,

die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid.

- (2) Zuzulassen sind Steinmetze und Bildhauer, die ihre betriebliche und fachliche Qualifikation sowie eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen.
- (3) Steinmetze und Bildhauer haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen, Abfall und Abraum dürfen nicht gelagert werden.
- (6) Steinmetze und Bildhauer, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

**§ 8****Einheitlicher Ansprechpartner; Genehmigungsfiktion und Bearbeitungsfrist**

- (1) Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262) sowie die §§ 71a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.
- (2) § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg findet für Genehmigungen nach Abs. 1 Anwendung. Abweichend von § 42a Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beträgt die Frist für Genehmigungen nach Abs. 1 einen Monat.

**§ 9****Trauerfeierlichkeiten**

- (1) Die Interessen der Religions- und anderer Weltanschauungsgemeinschaften werden bei Bestattungen gewährleistet. Die Gestaltung der Trauerfeierlichkeiten bleibt ihnen überlassen.
- (2) Das Zurschaustellen von Leichen und die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten am offenen Sarg sind nicht gestattet.
- (3) Totengedenkfeiern sind mindestens drei Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Genehmigung anzumelden.

**3. Bestattungsvorschriften****§ 10****Allgemeines**

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung sind Ort und Zeitpunkt der Bestattung mitzuteilen. Die Frist, innerhalb derer die Bestattung durchgeführt werden muss, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 11****Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Urnen und Schmuckurnen müssen aus verrottbaren und umweltverträglichen Materialien bestehen bzw. hergestellt sein.

## § 12 Ausheben der Gräber

(1) Das Herstellen und Zufüllen der Grabstätte wird durch die Hinterbliebenen selbst organisiert (in Absprache mit dem Friedhofswart). Das Tragen und Versenken des Sarges bzw. der Urne inklusive Auflegen der Trauerfloristik werden durch das Bestattungsunternehmen bzw. geeignete Dritte realisiert, welche mit der Bestattung von den Angehörigen des Verstorbenen beauftragt wurden.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Größe der Grabstätten:

- |                                           |                  |
|-------------------------------------------|------------------|
| • Erdreihengrab                           | 1,40 m x 2,80 m, |
| • Einzelwahlgrab                          | 1,50 m x 3,00 m, |
| • Doppelwahlgrab                          | 3,00 m x 3,00 m, |
| • Urnenreihengrab                         | 0,80 m x 1,10 m, |
| • halbanonyme<br>Urnengemeinschaftsanlage |                  |
| a) Urnengrab (einstellig)                 | 0,60 m x 0,60 m, |
| b) Urnengrab (zweistellig)                | 1,00 m x 1,00 m, |
| • Kindergrab                              | 1,30 m x 2,30 m. |

## § 13 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit beträgt für Leichen 25 Jahre und für Aschen 15 Jahre.

(2) Vor Ablauf der in Abs. 1 festgesetzten Ruhezeit dürfen die Gräber nicht wiederbelegt werden.

(3) Die Ruhezeit verlängert sich infolge der Beisetzung weiterer Personen in eine Grabstätte, deren Ruhefrist die laufende Nutzungszeit überschreitet.

(4) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts zur Weiterpflege der Grabstätte (keine erneute Beisetzung) ist für die Zeiträume von jeweils 5 Jahren auf Antrag möglich (ausgenommen Reihengräber).

## § 14 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen vor Ablauf der Ruhezeit sind nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Antragsberechtigt bei Umbettungen aus Reihengrabstätten ist jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, aus Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

(6) Umbettungen von Leichen und Aschen auf einen anderen Friedhof bzw. von einem anderen Friedhof auf den der Gemeinde Briesen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gegeben werden. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

## 4. Grabstätten § 15

### Allgemeines

Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

## § 16 Reihengrabstätten

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Es wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(2) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Einzelgrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 6 Jahren zu bestatten.

(3) Das Abräumen von Einzelgrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher schriftlich oder durch ein dreimonatiges Hinweisschild auf dem betreffenden Grab bekannt gegeben.

## § 17 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Körpererdbestattungen und Urnen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.

(2) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte wiedererworben werden. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen und zu den in diesem Zeitpunkt für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes geltenden Gebühren. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.

(3) Schon bei Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

1. die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
2. volljährige Kinder,
3. die Eltern,
4. volljährige Geschwister,
5. volljährige Enkelkinder,
6. Großeltern sowie
7. die Person, mit der die verstorbene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft gelebt hat.

Innerhalb der einzelnen Gruppen 2, 4 und 5 wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit Beisetzung übernimmt.

(4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 3 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(6) Abs. 3 gilt in den Fällen der Abs. 4 und 5 entsprechend.

(7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich, falls dieser nicht bekannt ist, durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

(8) In Doppelwahlgrabstätten ist neben der Erdbestattung die Beisetzung von bis zu zwei Urnen zusätzlich oder die Beisetzung von maximal sechs Urnen zulässig.

(9) In Einzelwahlgrabstätten ist neben der Erdbestattung die Beisetzung von bis zu zwei Urnen zusätzlich oder die Beisetzung von maximal vier Urnen zulässig.

### § 18

#### Urnenreihengrabstätten

(1) Aschen dürfen in Urnengrabstätten und in Grabstätten für Erdbestattungen, mit Ausnahme der Reihengrabstätten, beigesetzt werden.

(2) Für Urnenreihengrabstätten kann auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren erworben werden. Auf einer Urnenreihengrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Durch die Beisetzung der zweiten Urne verlängert sich einmalig das Nutzungsrecht entsprechend.

(3) Nebeneinander liegende Urnenreihengrabstätten dürfen optisch nicht zusammengefasst werden.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich, falls dieser nicht bekannt ist, durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

(5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gilt § 17 entsprechend.

### § 19

#### Gepflegte halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage

(1) Die Urnengemeinschaftsanlage dient im Bestattungsfall der halbanonymen Beisetzung von Aschen für die Dauer der Ruhezeit. Die Anlage und Unterhaltung der Urnengemeinschaftsanlage erfolgt für die Ruhezeit durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die gesamte Anlage gliedert sich in drei separate Felder. In Feld 1 und 3 sind die Urnengräber personalisiert, und es können jeweils bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Auf Feld 2 erfolgt eine halbanonyme Urnenbeisetzung, bei der eine personalisierte Kennzeichnung lediglich eingeschränkt möglich ist. Diese Grabstellen werden der Reihe nach einzeln belegt.

(3) Auf allen drei Feldern erfolgt auf einer mittigen Stele mittels einzeln angebrachter Platten die Aufschrift der Personalien des Verstorbenen. Die Vorgaben der Gemeinde sind hierbei zwingend einzuhalten, um eine einheitliche Gestaltung zu gewährleisten. Auf der personalisierten Gemeinschaftsanlage (Feld 1 und 3) werden jeweils vierzeilig Vor- und Familienname sowie das genaue Geburts- und Sterbedatum angegeben. Auf der inneren Grabanlage (Feld 2) werden dreizeilig Vor- und Familienname und nur Geburts- und Sterbejahr ersichtlich sein.

(4) Um eine gestalterische Einheit auf der Urnengemeinschaftsanlage zu gewährleisten, sind die Grabplatten sowie deren Beschriftung bei einem von der Verwaltung bestimmten Steinmetz in Auftrag zu geben. Der Auftrag für das Anfertigen der jeweiligen Platte wird durch die Friedhofsverwaltung ausgelöst.

(5) Alle Platten bestehen aus dem gleichen Material und werden in der Farbe Schwarz gefertigt. Die Breite jeder einzelnen Platte wird auf 0,32 m festgelegt. Das Höhenmaß legt der Steinmetz nach dem jeweiligen Erscheinungsbild fest. Die Grabplatte wird mit Schrauben an der Stele befestigt.

(6) Die Beschriftung der Grabplatten erfolgt in Groß- und Kleinschreibung durch Gravur in die Grabplatte in kursiver Schrift und der Farbe Lichtgrau. Bei Erwerb eines zweistelligen Urnengrabes ist im Bedarfsfall die Gestaltung durch ein Ehesymbol, d. h. zwei ineinander verschlungene Ringe, auf der jeweiligen Grabplatte möglich.

(7) Ein Anspruch auf individuelle Gestaltung und Pflege der Grabstätte besteht nicht. Nebeneinanderliegende Grabstätten dürfen nicht zusammengefasst werden.

(8) Die Ablage von Trauerfloristik ist am Bestattungstag und von da ab für vier Wochen außerhalb der bepflanzten Bestattungsstelle möglich. Die Ablage von Blumensträußen und -gestecken sowie das Versenken von Plastikvasen, Einmachgläsern oder anderer Wasserbehältnisse auf dem bepflanzten Grabfeld ist ausdrücklich untersagt, um die Pflanzen nicht zu schädigen. Die Gemeinde Briesen ist berechtigt, widerrechtlich abgelegten Trauerschmuck jederzeit zu entfernen und zu entsorgen. Ebenso

darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden.

(9) Das Nutzungsrecht für Urnengrabstätten wird für die Dauer von 15 Jahren verliehen. Ein Wiedererwerb an der Urnengrabstätte ist nicht möglich. Das Nutzungsrecht verlängert sich lediglich in den personalisierten Doppelstellen infolge der Beisetzung weiterer Personen in eine Grabstätte, deren Ruhefrist die laufende Nutzungszeit überschreitet.

(10) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Platte von der Stele entfernt und den Angehörigen zum weiteren Verbleib ausgehändigt.

(11) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gilt § 17 Abs. 3 entsprechend.

## 5. Gestaltung von Grabstätten

### § 20

#### Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

#### Grabmale, Einfriedungen, Abdeckungen

### § 21

#### Fundamentierung und Befestigung der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Auf die vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufgestellten Versetzrichtlinien für Grabmale wird hingewiesen.

(2) Das Aufstellen und Fundamentieren von Grabmalen ist nur durch zugelassene Gewerbetreibende gemäß § 7 zulässig.

(3) Die Grabmale müssen sich in das Bild des Friedhofes einfügen. Die Steinmetze und Bildhauer müssen vor Beginn ihrer Arbeiten den Grabmalentwurf zur Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung einreichen.

(4) Jede Grabstätte ist mit einem Grabstein zu versehen, welcher mindestens den Namen, den Vornamen sowie das Geburts- und Sterbedatum aller in der Grabstätte beigesetzten Personen trägt.

(5) Bei Erdreihengrabstätten ist das Grabmal mit einem Abstand von 0,20 m zur Einfassung aufzustellen. Bei Doppelwahlgrabstätten ist nur eine zentrale Anordnung der Grabmale am Kopfende zulässig. Grabmale bei Urnenreihengrabstätten können abweichend sein, entweder:

- auf der Einfassung,
- mit einem Abstand von 0,20 m zur Einfassung,
- stehend oder
- liegend.

### § 22

#### Grababdeckungen

(1) Eine vollständige Abdeckung der Erdgrabstätten jeglicher Art mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien ist nicht gestattet. Die Verwendung von eingefärbten Hackschnitzeln ist grundsätzlich untersagt.

(2) Platten dürfen auf Grabstätten verlegt werden, soweit sie zum Betreten der Grabstätte erforderlich sind. Anliegende Grabstätten dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Fläche aller Platten darf nicht größer als 1 m<sup>2</sup> sein.

(3) Beeinträchtigungen anliegender Grabstätten durch bereits vorhandene Abdeckungen sind nicht der Gemeinde Briesen anzurechnen, sondern gehen zu Lasten desjenigen, der die Abdeckung aufgebracht hat.

(4) Urnengrabstätten dürfen mit einer Abdeckung versehen werden. Auch Erdreihengrabstätten dürfen mit einer Abdeckung versehen werden, welche jedoch nicht mehr als zwei Drittel der Einfassungsfläche beträgt. Ein Drittel muss frei bleiben. Eine entsprechende Bepflanzung der frei gehaltenen Fläche ist vorzunehmen. Dies gilt nicht für Wahldoppelstellen.

## **§ 23**

### **Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Aufkleber auf der Grabstätte, welcher für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Die Verantwortlichen haften für jeden Schaden, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

## **§ 24**

### **Entfernung der Grabmale und Einebnung**

(1) Grabmale und Einfassungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und Einfassungen sowie Fundamente vollständig zu entfernen. Sind diese nicht innerhalb von drei Monaten entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Briesen und werden kostenpflichtig beräumt.

(3) Der Antrag auf Einebnung der Grabstätte ist durch den jeweiligen Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.

(4) Die Gebühren für die Einebnung trägt der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte. Die Gebühren ergeben sich aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Briesen in der derzeit gültigen Fassung.

## **§ 25**

### **Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Gestaltungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Zustimmung ist gebührenpflichtig.

## **6. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 26**

#### **Allgemeines**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.

(2) Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Einweckgläser und Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind von den Friedhöfen zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(3) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Es ist darauf zu achten, dass die Pflanzen klein gehalten werden.

(4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.

(5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden. Holzkreuze sind zu entfernen und durch eine Einfassung und ein Grabmal zu ersetzen.

## **§ 27**

### **Vernachlässigung**

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Grabstätte entzogen, abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

## **§ 28**

### **Trauerhalle**

(1) Die Trauerhalle steht für die Beerdigungsfeierlichkeiten zur Verfügung. Die Leichen sind jedoch nicht vor Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung in die Trauerhalle zu überführen.

(2) Die Leichen der an anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheiten Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Trauerhalle gebracht und in einem besonderen Raum verschlossen aufgestellt werden.

(3) Ist die zu beerdigende Person an einer anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheit verstorben oder lässt die fortgeschrittene Verwesung Geruchsverbreitung befürchten, so kann die Aufbewahrung in der Aussegnungshalle untersagt werden.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **§ 29**

#### **Beerdigungen an Sonn- und Feiertagen**

An Sonn- und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt, sofern nicht die Beerdigung behördlicherweise angeordnet wird. Bei mehreren aufeinander folgenden Feiertagen (einschließlich Sonntagen) finden am ersten von diesen Tagen keine Beerdigungen statt. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

## **§ 30**

### **Haftung**

Die Gemeinde Briesen haftet nicht für Schäden, die durch nicht-satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Briesen nur bei Verlust oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

## **§ 31**

### **Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## **§ 32**

### **Zwangsmaßnahmen**

Die Vollstreckung von Geldforderungen und die Erzwingung von Handlungen, Duldgungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Satzung richten sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 33**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung, insbesondere über

- die Ordnung auf dem Friedhof nach §§ 5 und 6,
- Arbeiten auf dem Friedhof nach § 7,
- das Zustimmungserfordernis nach § 25 verstößt.

(2) Bei Verstößen gegen

- § 24 Entfernung Grabmal und Einebnung und
- § 27 Vernachlässigung

kann auf der Grundlage des § 10 VwVG in der jeweils geltenden Fassung eine Ersatzvornahme erfolgen.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

(4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 34

#### Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Briesen vom 30. Juni 2003 und die 1. Änderungssatzung vom 7. Dezember 2009 außer Kraft.

Burg (Spreewald), 13.04.2018

gez. Petra Krautz  
Amtsdirektorin

- Siegel -

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Briesen

Die Gemeinde Briesen erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), i. V. m. §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), und § 31 der Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Briesen die folgende, von der Gemeindevertretung am 26. Februar 2018 beschlossene Satzung:

### § 1

#### Gegenstand dieser Satzung

Für die Benutzung der Einrichtungen und Begräbnisstätten des Friedhofes in der Gemeinde Briesen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben. Die Höhe ergibt sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 2

#### Zahlungspflicht

(1) Zahlungspflichtig ist,

- wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
- der Nutzungsberechtigte oder Verfügungsberechtigte,
- derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen genutzt werden.

(2) Gebührenschuldner ist, wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.

(3) Ist eine Personenmehrheit Benutzer, so haftet jede einzelne Person gesamtschuldnerisch.

### § 3

#### Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Gebühren werden für die gesamte Ruhezeit mit der Verleihung des Nutzungsrechts fällig.

(2) Es besteht die Möglichkeit, das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte zu verlängern. Die Verlängerung ist schriftlich zu beantragen. Der Zeitraum der Verlängerung beträgt fünf Jahre.

Die Gebühr der Verlängerung bestimmt sich nach dem Gebüh-

rentarif entsprechend der Anlage. Mit Ablauf der Verlängerung ist eine erneute Antragstellung möglich.

(3) Die Gebühren werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Nutzung ist nur so lange möglich, wie der Platz für Beisetzungen auf dem jeweiligen Friedhof ausreichend ist. Bei Platzbedarf wird die Einebnung angeordnet.

### § 4

#### Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Briesen vom 7. November 2005 außer Kraft.

Burg (Spreewald), den 13.04.2018

gez. Petra Krautz  
Amtsdirektorin

- Siegel -

### Anlage:

#### Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Briesen

##### I. Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts

Leistung	Gebühr in Euro
(1) Erdreihengrab	250,00
(2) Kindergrab	200,00
(3) Wahlgräber	
a) Einzelwahlgrab	300,00
b) Doppelwahlgrab	600,00
(4) Urnengräber	
a) Urnenreihengrab je Urne	120,00
b) Urnengemeinschaftsgrab	
1. einstellig, halbanonym	500,00
2. zweistellig, personalisiert	1.400,00
(5) Grabplatte und Inschrift	
Die Preisfestsetzung für die Grabplatte sowie deren Beschriftung obliegt dem von der Verwaltung bestimmten Steinmetz.	

##### II. Gebühr für den Wiedererwerb von Grabstätten (Nutzungsverlängerung)

(1) Bei den verlängerbaren Grabstätten gelten die für den erstmaligen Erwerb festgesetzten Beträge unter Ziffer I.3 des jeweils gültigen Gebührentarifs.

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts infolge Beisetzung von Personen, deren Ruhefrist die laufende Nutzungszeit überschreitet, werden anteilige Beträge nach Ziffer II.1 erhoben. Für die Berechnung werden volle Jahre zugrunde gelegt.

(3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts zur Weiterpflege der Grabstelle (keine wiederholte Beisetzung) ist für die Zeiträume von jeweils 5 Jahren möglich:

Leistung	Gebühr in Euro
Einzelwahlgrab pro Jahr	12,00
Doppelwahlgrab pro Jahr	24,00

##### III. Bestattungsgebühren

Leistung	Gebühr in Euro
(1) Benutzung der Aussegnungshalle	75,00

##### IV. Umbettung einer Leiche

Die dabei entstehenden Kosten hat der Verursacher (Auftraggeber) dem ausführenden Unternehmen (Auftragnehmer) direkt zu erstatten.

##### V. Sonstige Gebühren

Leistung	Gebühr in Euro
(1) Bewirtschaftungskosten pro Jahr	
a) Erdreihengrab	3,00
b) Kindergrab	3,00

c) Einzelwahlgrab	3,50
d) Doppelwahlgrab	7,00
e) Urnenreihengrab	1,50
f) Urnengemeinschaftsgrab (einstellig)	1,50
g) Urnengemeinschaftsgrab (zweistellig)	2,00
(2) Gebühren zur Einebnung von Grabstellen in Eigenleistung	
a) Entsorgung aller Materialien (wie Fundamente, Einfassungen, Grabsteine, Hecken und Zierhölzer) und Ausgleich des Erdaushubes	0,00
b) Ablagerung anfallender Materialien auf vorgesehenem Platz des Friedhofs	12,50
(3) Gebühren zur Einebnung von Grabstellen durch die Friedhofsverwaltung	
Die Friedhofsverwaltung bedient sich zur Einebnung Dritter.	
Die Gebührenerhebung erfolgt in Höhe der tatsächlichen Kosten.	

## Gemeinde Burg (Spreewald)

### Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Burg (Spreewald)

Die Gemeinde Burg (Spreewald) erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), i. V. m. § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]), die folgende, von der Gemeindevertretung am 11. April 2018 beschlossene Satzung:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Burg (Spreewald) einschließlich Ortsteil Müschen und für die gemeindlichen Trauerhallen,

- a) für die ein allgemeines Benutzungsrecht aller Einwohner besteht und
- b) bei denen die Gemeinde Burg (Spreewald) durch ihre Beauftragte die Inanspruchnahme selbst gewähren kann.

##### § 2

##### Friedhofsverwaltung

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Amt Burg (Spreewald), dieses vertreten durch die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor, im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt. Die Friedhofsverwaltung führt die entsprechenden Register und Verzeichnisse.

##### § 3

##### Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Burg (Spreewald). Sie sind den Verstorbenen als würdige Ruhestätte gewidmet und dienen der Pflege ihres Andenkens.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Burg (Spreewald) waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Dabei muss eine Verbindung zur Gemeinde Burg (Spreewald) ersichtlich sein.
- (3) Schon bei der Vergabe der Grabstätte muss ersichtlich sein, wer die Grabpflege übernimmt bzw. wie diese geregelt wurde. Ohne diesen Nachweis kann eine Bestattung nur in eine durch die Verwaltung gepflegte Grabstätte erfolgen (anonymes Urnengrab oder Urnengemeinschaftsanlage).

##### § 4

##### Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Grabstätten ist öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Im Falle einer Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 sind von der Gemeinde Burg (Spreewald) kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten.

#### II. Ordnungsvorschriften

##### § 5

##### Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind grundsätzlich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zugänglich.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

##### § 6

##### Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (einschließlich Fahrräder) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und die Fahrzeuge der nach § 7 zugelassenen Gewerbetreibenden im Rahmen der Tätigkeit auf dem Friedhof,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen oder ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen,
  - f) chemische Unkrautvernichtungsmittel zu verwenden,
  - g) Abfälle und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - h) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen zu übersteigen sowie Rasenflächen und Grabstätten zu betreten,
  - i) zu lärmern, zu spielen und in der Nähe von Beerdigungen zu rauchen,
  - j) Konservendosen, Flaschen, Einweckgläser oder andere der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße aufzustellen,
  - k) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.



## § 7 Steinmetze und Bildhauer

- (1) Steinmetze und Bildhauer bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid.
- (2) Zuzulassen sind Steinmetze und Bildhauer, die ihre betriebliche und fachliche Qualifikation sowie eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen.
- (3) Steinmetze und Bildhauer haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen, Abfall und Abraum dürfen nicht gelagert werden.
- (6) Steinmetze und Bildhauer, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

## § 8 Einheitlicher Ansprechpartner; Genehmigungsfiktion und Bearbeitungsfrist

- (1) Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262) in der jeweils aktuellen Fassung sowie die §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.
- (2) § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg findet für Genehmigungen nach Abs. 1 Anwendung. Abweichend von § 42a Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beträgt die Frist für Genehmigungen nach Abs. 1 einen Monat.

## § 9 Trauerfeierlichkeiten

- (1) Die Interessen der Religions- und anderer Weltanschauungsgemeinschaften werden bei Bestattungen gewährleistet. Die Gestaltung der Trauerfeierlichkeiten bleibt ihnen überlassen.
- (2) Das Zurschaustellen von Leichen und die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten am offenen Sarg sind nicht gestattet.
- (3) Totengedenkfeiern sind drei Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Genehmigung anzumelden.

## III. Bestattungsvorschriften § 10 Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung sind Ort und Zeitpunkt der Bestattung mitzuteilen. Die Frist, innerhalb deren die Bestattung durchgeführt werden muss, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 11 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге,

Urnen und Schmuckurnen müssen aus verrottbaren und umweltverträglichen Materialien bestehen bzw. hergestellt sein.

## § 12 Ausheben der Gräber

- (1) Das Herstellen der Grabstätte wird durch die Hinterbliebenen selbst organisiert (in Absprache mit dem Friedhofswart). Das Tragen und Versenken des Sarges bzw. der Urne inklusive Auflegen der Trauerfloristik werden durch das Bestattungsunternehmen bzw. geeignete Dritte realisiert, welche mit der Bestattung von den Angehörigen des Verstorbenen beauftragt wurden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (2) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Größe der Grabstätten:
- |                                    |                    |
|------------------------------------|--------------------|
| · Erdreihengrab                    | 1,30 x 2,30 m      |
| · Einzelwahlgrab                   | 1,50 x 3,00 m      |
| · Doppelwahlgrab                   | 3,00 x 3,00 m      |
| · Dreierwahlgrab                   | 4,00 x 3,00 m      |
| · Urnenreihengrab (2-stellig)      | 0,60 x 1,00 m      |
|                                    | (Friedhof Burg)    |
| · Urnenreihengrab (2-stellig)      | 1,20 x 1,70 m      |
|                                    | (Friedhof Müschen) |
| · Kindergrab                       | 1,30 x 2,30 m      |
| · Urnengemeinschaftsgrab ebenerdig | 1,00 x 1,05 m      |
| · Urnengemeinschaftsgrab Hochbeet  | 0,95 x 1,21 m      |

## § 13 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt für Leichen 25 Jahre und für Aschen 15 Jahre.
- (2) Vor Ablauf der in Abs. 1 festgesetzten Ruhezeit dürfen die Gräber nicht wiederbelegt werden. Die Ruhezeit kann auf Antrag verlängert werden.

## § 14 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen vor Ablauf der Ruhezeit sind nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Antragsberechtigt bei Umbettungen aus Reihengrabstätten ist jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, aus Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
- (6) Umbettungen von Leichen und Aschen auf einen anderen Friedhof bzw. von einem anderen Friedhof auf einen der Gemeinde Burg (Spreewald) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gegeben werden. Umbettungen werden von zu beauftragenden Bestattungsunternehmen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Diese bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

## IV. Grabstätten

### § 15

#### Allgemeines

Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

### § 16

#### Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Körpererdbestattungen und Urnen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.

(2) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte wiedererworben werden. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen und zu den in diesem Zeitpunkt für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes geltenden Gebühren. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht. Das Nutzungsrecht beginnt mit Aushändigung der Nutzungsurkunde.

(3) Schon bei Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über, wobei jeweils die ältere Person der jüngeren vorgeht:

1. die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
2. volljährige Kinder,
3. die Eltern,
4. volljährige Geschwister,
5. volljährige Enkelkinder,
6. Großeltern sowie
7. die Person, mit der die verstorbene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft gelebt hat.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit Beisetzung übernimmt.

(4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 3 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(6) Abs. 3 gilt in den Fällen der Abs. 4 und 5 entsprechend.

(7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt ist, erfolgt der Hinweis durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte.

(8) In Doppelwahlgrabstätten ist neben der Erdbestattung die Beisetzung von bis zu zwei Urnen zusätzlich oder die Beisetzung von ausschließlich sechs Urnen zulässig.

(9) In Einzelwahlgrabstätten ist neben der Erdbestattung die Beisetzung von bis zu zwei Urnen zusätzlich oder die Beisetzung von ausschließlich vier Urnen zulässig.

### § 17

#### Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen in Urnengrabstätten und in Grabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden. Eine sich hieraus gebenenfalls notwendige Verlängerung der Ruhezeit ist zu beantragen. Die Nutzungszeit des Urnengrabes verlängert sich einmalig mit der Beisetzung der zweiten Urne.

(2) Für Urnengrabstätten kann auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren erworben werden.

(3) In einer Urnengrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(4) Nebeneinander liegende Reihengrabstätten dürfen optisch nicht zusammengefasst werden.

(5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gilt § 16 entsprechend.

### § 18

#### Anonymes Gräberfeld

(1) Auf Antrag besteht die Möglichkeit der Beisetzung auf dem anonymen Gräberfeld in Burg (Spreewald). Hierbei sollte der Bezug zu einer Gemeinde des Amtes Burg (Spreewald) ersichtlich sein.

(2) Die Feierstunde wird am Sarg in der Trauerhalle abgehalten. Von Blumen- und Kranzspenden ist abzusehen, da die Beisetzung durch die Friedhofsverwaltung zu einem späteren Termin anonym erfolgt.

(3) Das Ablegen von Blumen und Gestecken zu Ehrentagen ist vor der Ehrentafel möglich. Dabei ist zu bedenken, dass der Platz bemessen ist, da es sich um eine Gemeinschaftsanlage handelt.

### § 19

#### Gepflegtes Urnengrab in der Urnengemeinschaftsanlage

(1) Gepflegte Urnengräber sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Aschen für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Die Anlage und Unterhaltung der Grabstätte erfolgt für die Ruhezeit durch die Friedhofsverwaltung. Auf jede Grabstätte wird eine Platte nach Vorgaben der Friedhofsverwaltung gelegt, um eine einheitliche Gestaltung zu gewährleisten. Auf der Grabplatte stehen mindestens Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum. Es darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden.

(2) Ein Anspruch auf individuelle Gestaltung und Pflege der Grabstätte besteht nicht. Nebeneinanderliegende Grabstätten sollen nicht zusammengefasst werden. Zulässiger Blumenschmuck sind Steckvasen mit entsprechenden Sträußen. Die Ablage von Gestecken soll auf den dafür vorgesehenen Blumentreppen erfolgen, um die Pflanzen nicht zu schädigen.

(3) In den Urnengrabstätten können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(4) Das Nutzungsrecht für Urnengrabstätten wird für die Dauer von 15 Jahren verliehen. Die Grabstätten der Gemeinschaftsanlage können auf Antrag des Nutzungsberechtigten verlängert werden.

(5) Um die Gleichheit der Urnengrabanlage zu gewährleisten, ist die Liegeplatte bei einem von der Verwaltung bestimmten Steinmetz in Auftrag zu geben. Die Liegeplatte besteht aus dem Material „Orion Mittel“ und hat folgende Größe: 50 x 40 x 8 cm mit passender Stütze 13 x 15 x 6 cm, Schriftzug Bronze.

(6) Nach Einebnung der Grabstätte werden die Daten der/des Verstorbenen von der Tafel entfernt und auf einer der Stelen angebracht (erhabene Bronzebuchstaben).

(7) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gilt § 16 entsprechend.

### § 20

#### Reihengrabstätten

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Es wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich, außer auf dem Friedhof im Ortsteil Müschchen.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Einzelgrabstätte

- die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen zu bestatten oder
- die Leichen von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter sechs Jahren zu bestatten.

(3) Auf den Ablauf der Ruhezeit wird der Verfügungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich oder durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte erinnert.

## V. Gestaltung von Grabstätten

### § 21

#### Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des jeweiligen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

### § 22

#### Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Auf die vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks aufgestellten Versetzrichtlinien für Grabmale wird hingewiesen.

(2) Das Aufstellen und Fundamentieren von Grabmalen ist nur durch zugelassene Gewerbetreibende gemäß § 7 zulässig.

(3) Die Grabmale müssen sich in das Bild des jeweiligen Friedhofes einfügen. Die Steinmetze und Bildhauer müssen vor Beginn ihrer Arbeiten den Grabmalentwurf zur Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung einreichen.

(4) Jede Grabstätte ist mit einem Grabstein zu versehen, welcher mindestens den Namen, den Vornamen sowie das Geburts- und Sterbedatum aller in der Grabstätte beigesetzten Personen trägt.

(5) Bei Erdreihengrabstätten ist das Grabmal mit einem Abstand von 0,20 m zur Einfassung aufzustellen. Bei Doppelwahlgrabstätten ist nur eine zentrale Anordnung der Grabmale am Kopfe zulässig. Grabmale bei Urnenreihengrabstätten können abweichend sein

- entweder auf der Einfassung,
- mit einem Abstand von 0,20 m zur Einfassung,
- stehend
- oder liegend.

### § 23

#### Einfassungen/Einfriedungen

(1) Jedes Grab, ausgenommen Gräber der Gemeinschaftsanlage, ist mit einer Einfassung in folgender Größe zu versehen:

- Urnenreihengrab 1,00 x 0,60 m
- Erdreihengrab 0,70 x 1,30 m

(2) Grabeinfassungen müssen sich in das jeweilige Grabfeld einfügen.

(3) Es ist zulässig, Wahlgrabstätten einzufrieden (eine Hecke zu pflanzen). Die Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten. Buchsbaum darf als Heckenpflanze nicht verwendet werden.

### § 24

#### Grababdeckungen

(1) Eine vollständige Abdeckung der Erdgrabstätten mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien jeglicher Art ist nicht gestattet. Die Verwendung von eingefärbten Hackschnitzeln ist grundsätzlich untersagt.

(2) Platten dürfen auf Wahlgrabstätten (Wahldoppelstellen) gelegt werden, soweit sie zum Betreten der Grabstätte erforderlich sind. Anliegende Grabstätten dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die sich aus allen Platten ergebende Gesamtfläche darf nicht größer als 1 m<sup>2</sup> sein.

(3) Beeinträchtigungen anliegender Grabstätten durch bereits vorhandene Abdeckungen sind nicht der Gemeinde Burg (Spreewald) anzurechnen, sondern gehen zu Lasten desjenigen, der die Abdeckung aufgebracht hat.

(4) Urnengrabstätten dürfen mit einer Abdeckung versehen werden. Auch Erdreihengrabstätten dürfen mit einer Abdeckung versehen werden, welche jedoch nicht mehr als zwei Drittel der Einfassungsfläche beträgt. Ein Drittel muss frei bleiben. Eine entsprechende Bepflanzung der frei gehaltenen Fläche ist vorzunehmen. Dies gilt nicht für Wahldoppelstellen.

(5) Ungepflegte Grabstätten werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten mit Vlies und Kiesel ausgelegt.

### § 25

#### Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die nicht standsicheren Grabmale werden mit einem Aufkleber gekennzeichnet. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Nutzungsberechtigten berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung, dass ein Aufkleber auf der Grabstätte für die Dauer eines Monats angebracht wird. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

### § 26

#### Einebnung

(1) Die Gebühren für die Einebnung hat der jeweilige Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte zu tragen. Die Gebühren ergeben sich aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Burg (Spreewald) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(3) Der Antrag auf Einebnung ist durch den jeweiligen Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.

### § 27

#### Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Gestaltungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Zustimmung ist gebührenpflichtig.

## VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 28

#### Herrichtung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.

(2) Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Einweckgläser, Plastiktüten aus nichtverrottbarem Material sind von den Friedhöfen zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(3) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter der Friedhöfe und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Beim Pflanzen von Ziergehölzen ist darauf zu achten, dass sie nicht größer und breiter als 0,50 m werden.

(4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.

(5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden. Holzkreuze sind zu entfernen und durch eine Einfassung und ein Grabmal zu ersetzen. Das Grabmal muss mindestens den Namen, den Vornamen, das Geburts- und Sterbedatum ausweisen.

## § 29 Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Grabstätte entzogen, abgeräumt, eingeebnet, eingesät oder auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder hergerichtet werden. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen. Die Vorschriften zur Ersatzvornahme gelten entsprechend.

## § 30 Trauerhallen

- (1) Die Trauerhallen stehen für die Beerdigungsfeierlichkeiten zur Verfügung.
- (2) Die Leichen sind nicht vor Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung in die Trauerhalle zu überführen.
- (3) Die Leichen der an anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheiten Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Trauerhalle gebracht und in einem besonderen Raum verschlossen aufgestellt werden.
- (4) Ist die zu beerdigende Person an einer anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheit verstorben oder lässt die fortgeschrittene Verwesung Geruchsverbreitung befürchten, so kann die Aufbewahrung in der Trauerhalle untersagt werden.

## VII. Schlussbestimmungen

### § 31 Beerdigungen an Sonn- und Feiertagen

An Sonn- und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt, sofern nicht die Beerdigung behördlicherweise angeordnet wird. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Feiertagen (einschließlich Sonntagen) finden am ersten von diesen Tagen keine Beerdigungen statt. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

### § 32 Haftung

Die Gemeinde Burg (Spreewald) haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Burg (Spreewald) nur bei Verlust oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

### § 33 Gebühren

Für die Benutzung des jeweiligen Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Burg (Spreewald) zu entrichten.

### § 34 Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung von Geldforderungen und die Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Satzung richten sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

### § 35 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, insbesondere über
  - die Ordnung auf dem Friedhof nach §§ 5 und 6,

- Arbeiten auf dem Friedhof nach § 7,
- das Zustimmungserfordernis nach § 27.

(2) Bei Verstößen gegen

- § 26 Abs. 2 Einebnung und
- § 29 Vernachlässigung

kann auf der Grundlage des § 32 VwVGBbg in der jeweils geltenden Fassung eine Ersatzvornahme erfolgen.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

(4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 36 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Burg (Spreewald) vom 21. Mai 2003 und deren 1. Änderung vom 16. Dezember 2009 außer Kraft.

Burg (Spreewald), 19.04.2018

gez. *Christoph Neumann*  
Amtierender Amtsdirektor

- Siegel -

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Burg (Spreewald)

Die Gemeinde Burg (Spreewald) erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), i. V. m. §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), und § 33 der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Burg (Spreewald) die folgende, von der Gemeindevertretung am 11. April 2018 beschlossene Satzung:

### § 1 Gegenstand dieser Satzung

Für die Benutzung der Einrichtungen und Begräbnisstätten der Friedhöfe in Burg (Spreewald) und im Ortsteil Müschen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben. Die Höhe ergibt sich aus den Gebührentarifen, die als Anlagen 1 und 2 Bestandteil dieser Satzung sind.

### § 2 Zahlungspflicht

(1) Zahlungspflichtig ist,

- wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
- der Nutzungsberechtigte oder Verfügungsberechtigte,
- derjenige, in dessen Auftrag die Friedhöfe und deren Einrichtungen genutzt werden.

(2) Gebührenschuldner ist, wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.

(3) Ist eine Personenmehrheit Benutzer, so haftet jede einzelne Person gesamtschuldnerisch.

### § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Gebühren werden für die gesamte Ruhezeit mit der Verleihung des Nutzungsrechts fällig. Für die Berechnung der Gebühren wird das volle Kalenderjahr zu Grunde gelegt.

(2) Es besteht die Möglichkeit, das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte und auf dem Friedhof im Ortsteil Müschen an einer Reihengrabstätte zu verlängern.

Die Verlängerung ist schriftlich zu beantragen.

Der Zeitraum der Verlängerung beträgt fünf Jahre. Die Gebühr der Verlängerung bestimmt sich nach dem Gebührentarif entsprechend der Anlage. Mit Ablauf der Verlängerung ist eine erneute Antragstellung möglich.

(3) Die Gebühren werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Nutzung ist nur so lange möglich, wie der Platz für Beisetzungen auf dem jeweiligen Friedhof ausreichend ist. Bei Platzbedarf wird die Einebnung angeordnet.

#### § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Burg (Spreewald) vom 21. Mai 2003 außer Kraft.

Burg (Spreewald), den 19.04.2018

gez. Christoph Neumann  
Amtierender Amtsdirektor

- Siegel -

#### Anlage 1:

##### Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Burg (Spreewald), Burg (Spreewald)

#### I. Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts

Leistung	Gebühr in Euro
(1) Reihengräber für	
a) Verstorbene unter 5 Jahren	300,00
b) Verstorbene über 5 Jahre	300,00
(2) Wahlgräber	
a) Einzelwahlgrab	470,00
b) Doppelwahlgrab	930,00
c) Dreierwahlgrab	1.300,00
(3) Urnengräber	
a) anonyme Urnenstelle	500,00
b) Urnenreihengrab je Urne	50,00
c) gepflegtes Urnengrab in der Gemeinschaftsanlage	1.300,00

#### II. Gebühr für den Wiedererwerb von Wahlgräbern (Nutzungsverlängerung)

(1) Bei Wahlgräbern gelten die für den erstmaligen Erwerb festgesetzten Beträge unter Ziffer I.2 des jeweils gültigen Gebührentarifs.

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts infolge Beisetzung von Personen, deren Ruhefrist die laufende Nutzungszeit überschreitet, werden anteilige Beträge nach Ziffer II.1 erhoben. Für die Berechnung werden volle Jahre zugrunde gelegt.

(3) Verlängerung des Nutzungsrechts zur Weiterpflege der Grabstelle (keine wiederholte Beisetzung):

a) Einzelwahlgrab pro Jahr	12,00
b) Doppelwahlgrab pro Jahr	37,20
c) Dreierwahlgrab pro Jahr	52,00

#### III. Bestattungsgebühren

(1) Benutzung der Trauerhalle	60,00
(2) Grabbereitung Urne durch den Friedhofswart	gemäß jeweils gültigem Verrechnungssatz

#### IV. Umbettung einer Leiche

Die dabei entstehenden Kosten hat der Verursacher (Auftraggeber) dem ausführenden Unternehmen (Auftragnehmer) direkt zu erstatten.

#### V. Sonstige Gebühren

Leistung	Gebühr in Euro
(1) Bewirtschaftungskosten pro Jahr	
a) Urnengrab	0,30
b) Erdreihengrab für Verstorbene unter 5 Jahren	1,40
c) Erdreihengrab für Verstorbene über 5 Jahren	1,40
d) Einzelwahlgrab	2,10
e) Doppelwahlgrab	4,20
f) Dreierwahlgrab	5,60
(2) Gebühren zur Einebnung von Grabstellen in Eigenleistung	
Entsorgung aller Materialien (wie Fundamente, Einfassungen, Grabsteine, Hecken und Zierhölzer) und Ausgleichen des Erdaushubes	0,00
Ablagerung anfallender Materialien auf vorgeesehenem Platz des Friedhofs	25,00
(3) Gebühren zur Einebnung von Grabstellen durch die Friedhofsverwaltung	
Die Friedhofsverwaltung bedient sich zur Einebnung Dritter.	
Die Gebührenerhebung erfolgt in Höhe der tatsächlichen Kosten.	

#### Anlage 2:

##### Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Burg (Spreewald), Ortsteil Müschen

#### I. Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts

Leistung	Gebühr in Euro
(1) Erdreihengrab	200,00
(2) Kindergrab	200,00
(3) Wahlgräber	
a) Einzelwahlgrab	300,00
b) Doppelwahlgrab	500,00
c) Dreierwahlgrab	600,00
(4) Urnenreihengrab je Urne	150,00

#### II. Gebühr für den Wiedererwerb von Wahlgräbern (Nutzungsverlängerung)

(1) Bei Wahlgräbern gelten die für den erstmaligen Erwerb festgesetzten Beträge unter Ziffer I.2 des jeweils gültigen Gebührentarifs.

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts infolge Beisetzung von Personen, deren Ruhefrist die laufende Nutzungszeit überschreitet, werden anteilige Beträge nach Ziffer II.1 erhoben. Für die Berechnung werden volle Jahre zugrunde gelegt.

(3) Verlängerung des Nutzungsrechts zur Weiterpflege der Grabstelle (keine wiederholte Beisetzung):

a) Einzelwahlgrab pro Jahr	12,00
b) Doppelwahlgrab pro Jahr	20,00
c) Dreierwahlgrab	24,00

#### III. Bestattungsgebühren

Benutzung der Trauerhalle	60,00
---------------------------	-------

#### IV. Umbettung einer Leiche

Die dabei entstehenden Kosten hat der Verursacher (Auftraggeber) dem ausführenden Unternehmen (Auftragnehmer) direkt zu erstatten.

#### V. Sonstige Gebühren

Leistung	Gebühr in Euro
(1) Bewirtschaftungskosten pro Jahr	
a) Urnenreihengrab	2,50
b) Erdreihengrab	3,50
c) Kindergrab	3,50

d) Einzelwahlgrab	5,00
e) Doppelwahlgrab	9,00
f) Dreierwahlgrab	15,00
(2) Gebühren zur Einebnung von Grabstellen in Eigenleistung	
Entsorgung aller Materialien (wie Fundamente, Einfassungen, Grabsteine, Hecken und Zierhölzer) und Ausgleichen des Erdaushubes	0,00
Ablagerung anfallender Materialien auf vorgeesehenem Platz des Friedhofs	14,00
(3) Gebühren zur Einebnung von Grabstellen durch die Friedhofsverwaltung	
Die Friedhofsverwaltung bedient sich zur Einebnung Dritter.	
Die Gebührenerhebung erfolgt in Höhe der tatsächlichen Kosten.	

#### 4. Entwurf des Bebauungsplanes „Burger Mitte“ mit Begründung in Burg (Spreewald)

Die Gemeindevertretung Burg (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 11.04.2018 die erneute Offenlage des geänderten Entwurfes des Bebauungsplanes „Burger Mitte“ mit Begründung beschlossen.

Der 4. Entwurf des B-Planes „Burger Mitte“ mit Begründung in Burg (Spreewald) wird erneut ausgelegt, da er in einigen Teilen geändert wurde, die die Planungsgrundsätze berühren.

Der 4. Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt in der Zeit

**vom 15.05.2018 bis 19.06.2018**

in der Bauverwaltung und im Bürgerservice des Amtes Burg (Spreewald) in Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 zu folgenden Zeiten

Montag; Mittwoch	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr
Freitag	8.30 - 11.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem 4. Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

##### Hinweise zu landschaftsschutzrechtlichen Belangen

Die zur 3. Änderung des Bebauungsplanes von den Trägern Öffentlicher Belange und den Bürgern eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise wurden im November 2016 durch die Gemeinde Burg (Spreewald) ordnungsgemäß und sachgerecht abgewogen. Die Ergebnisse dieser Abwägung wurden in die Planzeichnung und die Begründung aufgenommen. Die Grundsätze der Planung wurden dadurch nicht berührt. Seitens des Landkreises Spree-Neiße wurde zum 3. Entwurf erneut bestätigt, dass aufgrund der derzeitigen Nutzung und der geplanten Nutzung des Plangebietes und der geplanten Bebauung davon auszugehen ist, dass das SPA-Gebiet nicht beeinträchtigt wird. Dieser Feststellung lagen die Ergebnisse der SPA-Verträglichkeits-Voruntersuchung und der FFH Verträglichkeits-Voruntersuchung zu Grunde (Bearbeitung: Subatzus & Bringmann GbR, 2014).

**SPA-Gebiete** sind „Special Protected Areas“; Vogelschutzgebiete gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU; sie unterliegen den Schutzkriterien der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, für deren Umsetzung das Bundesamt für Naturschutz verantwortlich ist; FFH-Gebiete sind spezielle europäische Schutzgebiete in Natur- und Landschaftsschutz; nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie; sie dienen dem Schutz von Pflanzen (Flora), Tieren (Fauna) und Lebensraumtypen (Habitaten).

Das Sachgebiet Untere Naturschutz-, Jagd- und Fischereibehörde hatte zum 3. Entwurf keine erneute Stellungnahme abgegeben, sondern auf die Stellungnahme vom 12.05.2015 verwiesen. In dieser Stellungnahme wurde die städtebauliche Neuordnung in diesem Bereich begrüßt.

Zu den Festsetzungen des B-Planes wurden bei Beachtung von Hinweisen zu artenschutzrechtlichen Belangen in Verbindung mit der Beseitigung von baulichen Anlagen und Baumfällungen keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

Abweichend von den o. g. Ergebnissen der öffentlichen Auslage des 3. Entwurfes hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) in seiner Stellungnahme vom 06.12.2016 das Bebauungsplanvorhaben „Burger Mitte“ abgelehnt. Diese Ablehnung erfolgte zu der am 08.05.2015 von der Gemeinde Burg (Spreewald) eingereichten Voranfrage auf Zustimmung und den versendeten fortgeschriebenen Unterlagen zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes.

Durch das MLUL wurde mitgeteilt: „Die geplanten Festsetzungen stehen im Widerspruch zum Schutzzweck der LSG-VO.... Die durch die Planung vorbereitete Nutzung lässt eine Beeinträchtigung der Schutzzwecke des Biosphärenreservates erwarten. ... Einer Zustimmung des Verordnungsgebers zu den geplanten Festsetzungen des B-Planes stehen vorliegend offensichtliche Gründe entgegen.“

Die dazu erfolgten weiteren Erläuterungen betreffen das Fehlen eines nachvollziehbaren städtebaulichen Konzeptes, das Fehlen einer Prüfung von Standortalternativen und ein nicht nachgewiesenes öffentliches Interesse. I.W. werden als Möglichkeit einer Überarbeitung des Bauleitplans Maßgaben benannt, bei deren Beachtung „nichtzustimmungsfähige Festsetzungen zumindest prüffähig werden und im Zustimmungsverfahren untersucht werden“.

Diese Maßgaben betreffen u. a. folgende hier stichpunktartig genannten Bereiche: Spreebrücke, Versiegelung, Pflanzliste, Baumerhaltung, Baumersatz, öffentliche Grün- und Verkehrsflächen, private Grünfläche, Uferstrandstreifen, Vogelschutzgebietsgrenze. Das MLUL weist auf die Möglichkeit einer erneuten Voranfrage hin, wenn dabei die o. g. Maßgaben berücksichtigt und die genannten Schwerpunkte glaubhaft erläutert werden.

In weiteren Beratungen mit den Ministerien (MLUL und MIL) sowie der Unteren Naturschutzbehörde hat die Gemeinde Burg (Spreewald), vertreten durch das Amt Burg (Spreewald) nach einer praktikablen Fortführung der Bauleitplanung für das stark vorbelastete innerdörfliche Planungsgebiet (ehemaliges Gelände des Wasser- und Bodenverbandes) gesucht.

Im Ergebnis und unter Beachtung des mit Schreiben vom 25.09.2017 herausgegebenen „Erlass zur Zuständigkeit“ für Landschaftsschutzgebiete (LSG), Bauleitplanung und Zustimmungsverfahren hat die Gemeinde Burg (Spreewald) den 4. Entwurf des Bebauungsplanes „Burger Mitte“ aufgestellt. Dieser erneute Entwurf berücksichtigt die durch das MLUL hervorgerufenen landschaftsschutzrechtlichen Belange. Dazu gehören der geänderte Geltungsbereich, ergänzende Festsetzungen, umfangreich ergänzte Erläuterungen (s. Begründung) und ein Umweltbericht mit Gestaltungskonzept, der trotz der vorliegenden Planzuordnung zur Innenentwicklung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erstellt wurde. Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch das Planvorhaben entstehen und der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes gewahrt bleibt.

Auf der Grundlage des gebilligten 4. Entwurfes zum Bebauungsplan „Burger Mitte“ mit Begründung wird die Gemeinde Burg (Spreewald) beim MLUL eine erneute „Voranfrage auf Zustimmung“ stellen.

Zu den landschaftsschutzrechtlichen Belangen werden folgende Unterlagen öffentlich erneut bzw. neu ausgelegt:

- SPA-VVU und FFH-VVU, Subatzus & Bringmann GbR, 2014, im Februar 2018 aktualisiert
- Stellungnahme des Sachgebietes unterer Naturschutz-, Jagd- und Fischereibehörde vom 12.05.2015 (als Auszug aus der Stellungnahme des LKSPN, S. 1, 7 und 8)
- Schreiben des MLUL vom 06.12.2016 (Ablehnung zur Voranfrage auf Zustimmung)

- Schreiben des MLUL vom 25.09.2017 (Erlass zur Zuständigkeit)
- Umweltbericht mit Gestaltungskonzept, Subatzus & Bringmann GbR, April 2018

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Ein-

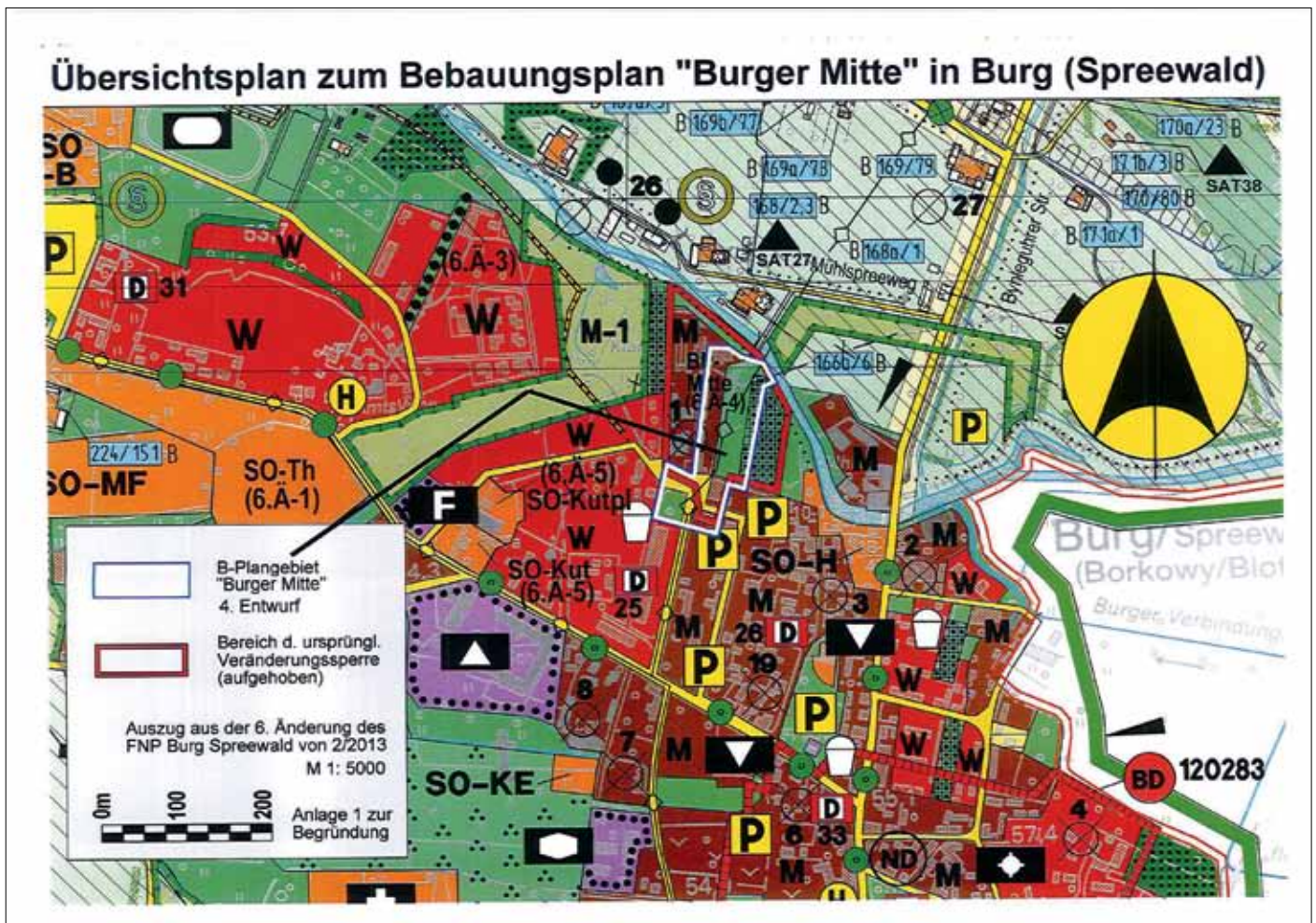
wendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Offenlegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Burg (Spreewald), 17.04.2018

gez. Petra Krautz  
 Amtsdirektorin

- Siegel -

Anlage: Übersichtsplan



## Gemeinde Werben

### Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Werben zum Essengeld in der Kita „Pustebblume“ Werben

Die Gemeindevertretung Werben hat in ihrer Sitzung am 10.04.2018 den von den Eltern gemäß § 17 Abs. 1 KitaG zu tragenden „Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld)“ für die Kita „Pustebblume“ Werben mit Wirkung vom 01.01.2018 auf

- **1,70 Euro/Portion für den Bereich Kinderkrippe,**
- **1,90 Euro/Portion für den Bereich Kindergarten und**
- **2,10 Euro/Portion für den Bereich Hort**

festgesetzt. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), den 12.04.2018

gez. Petra Krautz  
 Amtsdirektorin

- Siegel -

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Regelung zur Vertretung des Amtes Burg (Spreewald)

Mit Abwahl der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald), Frau Petra Krautz, durch den Amtsausschuss am 17.04.2018 hat der vom Amtsausschuss gemäß § 56 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 140 BbgKVerf benannte allgemeine Vertreter der Amtsdirektorin, Herr Christoph Neumann, die Dienstgeschäfte amtierend übernommen.

Hiermit gebe ich folgende Neuregelung zur Stellvertretung bekannt, die ab sofort bis auf Widerruf gilt:

Amtierender Amtsdirektor: Christoph Neumann (zugleich Leiter der Hauptverwaltung)

1. Stellvertreterin: Antje Swars, Leiterin der Bauverwaltung
2. Stellvertreterin: Susanne Ragotzky, Leiterin der Ordnungsverwaltung

gez. Christoph Neumann  
Amtierender Amtsdirektor

### Einladung zur 1. Elternversammlung für die Hortbetreuung im Kinder- und Lernhaus „Lipa“ in Burg (Spreewald)

Die Eltern der neuen Schulanfänger sind am **Mittwoch, dem 13. Juni, um 17 Uhr**, zur 1. Elternversammlung in das Kinder- und Lernhaus „Lipa“, Bahnhofstraße 9 in Burg (Spreewald) eingeladen.

Sie erhalten dort alle Informationen sowie alle Antragsunterlagen für die zukünftige Hortbetreuung Ihres Kindes.

I. Schultchen  
Hortleiterin

### Einladung zur 1. Elternversammlung für die Hortbetreuung in der Kindertagesstätte „Vier Jahreszeiten“

Alle Eltern der neuen Schulanfänger sind am Mittwoch, dem 23. Mai, zur 1. Elternversammlung der Kindertagesstätte „Vier Jahreszeiten“ eingeladen. Diese findet **im Anschluss an die Elternversammlung der Grundschule (ca. 18 Uhr)** in der Grundschule „Mato Kosyk“, Schulstraße 4 in Briesen statt.

Sie erhalten dort alle Informationen sowie alle Antragsunterlagen für die zukünftige Hortbetreuung Ihres Kindes.

R. Luger  
Hort- und Kitaleiterin

### Beschlüsse der Gemeindevertretungen und Ausschüsse

#### Hauptausschuss Burg (Spreewald)

Sitzung am 07.03.2018

##### öffentlicher Teil:

02/020/2018: Beschluss der kostenlosen Bereitstellung der Markthütten sowie die Übernahme der Kosten für den An- und Abtransport durch die Gemeinde Burg (Spreewald) anlässlich der Veranstaltung „Die Tracht tanzt“ am 03. Juni 2018

- ohne Nr.: Beschluss zum Antrag der Domowina-Jugend auf Unterstützung der 125. Jugendfastnacht mit 600 Euro und des Osterfeuers mit 200 Euro
- ohne Nr.: Beschluss zum Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Burg-Kauper zur kostenfreien Nutzung des Toilettencontainers anlässlich der Feiern zum 95. Jubiläum

#### Gemeindevertretung Burg (Spreewald)

Sitzung am 07.03.2018

##### öffentlicher Teil:

- 02/011/2018: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Mehrzweckhalle auf dem Grundstück Flurstücke 119 und 120/13 der Flur 24 in der Gemarkung Burg
- 02/008/2018: Ersatzneubau und Neugestaltung der Außenanlagen Gesundheitskita „Spreewald-Lutki“ Burg (Spreewald) - Auftragsvergabe Los 7 Fenster und Außentüren an die Firma Kollosche GmbH, Burg (Spreewald)

#### Gemeindevertretung Werben

Sitzung am 10.04.2018

##### öffentlicher Teil:

- 09/006/2018: Ablehnung des Antrags auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung des Wohnhauses in ein Ferienhaus auf dem Grundstück Flurstück 299 der Flur 8 in der Gemarkung Werben
- 09/007/2018: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses und Abbruch eines Schuppens auf dem Grundstück Flurstück 138 der Flur 1 in der Gemarkung Werben
- 09/008/2018: Beschluss zur Festsetzung der ersparten Eigenaufwendungen für das Mittagessen in der Kindertagesstätte „Pustebume“ Werben (siehe Amtliche Bekanntmachungen)

#### Gemeindevertretung Burg (Spreewald)

Sitzung am 11.04.2018

##### öffentlicher Teil:

- 02/001/2018: Beschluss der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Burg (Spreewald) - (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 02/021/2018: Beschluss der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Burg (Spreewald) - (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 02/023/2018: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Baugenehmigung und Abweichung von der Gestaltungssatzung für die Streusiedlung Burg (Spreewald) zur Errichtung eines Wohnhauses mit 4 Einheiten und Nebengebäude auf dem Grundstück Flurstück 8 der Flur 2 in der Gemarkung Burg
- 02/026/2018: Ablehnung des Antrags auf Änderung des FNP für das Hofdatenblatt „Burg-Dorf 266“
- 02/028/2018: Bebauungsplan „Burger Mitte“ mit Begründung - Beschluss der erneuten Billigung und Offenlage (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 02/031/2018: Auftragsvergabe Planungsleistung für den Ersatzneubau der Brücke über den Weidengraben BW08/35 im Zuge des „Eichweges“ in der Gemeinde Burg (Spreewald) an das Ingenieurbüro Prokon in Kolkwitz



02/032/2018: Auftragsvergabe Planungsleistung Errichtung Radweg an der L 513 (Ringchaussee), 1. BA in der Gemeinde Burg (Spreewald) an das Ingenieurbüro Prokon in Kolkwitz

02/033/2018: Ablehnung des Antrags auf Baugenehmigung zum Ersatzneubau einer Scheune mit drei Ferienwohnungen, Frühstücksraum, Garagen und Nebenräumen

#### **Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow**

##### **Sitzung am 12.04.2018**

###### **öffentlicher Teil:**

04/003/2018: Beschluss zur Festsetzung der ersparten Eigenaufwendungen für das Mittagessen in der Kindertagesstätte „Male myški“ Fehrow - Die Gemeindevertretung hat es erneut abgelehnt, die ersparten Eigenaufwendungen für das Mittagessen festzusetzen. Der Beschluss wurde erneut beanstandet.

04/004/2018: Beschluss des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushalt 2018

04/005/2018: Beschluss der Haushaltssatzung 2018 einschließlich der Investitionsplanung und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2018 - 2021

#### **Gemeindevertretung Guhrow**

##### **Sitzung am 16.04.2018**

###### **öffentlicher Teil:**

05/002/2018: Beschluss zur Aufstellung einer Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2018 für die ordentlichen Gerichte

05/003/2018: Beschluss des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushalt 2018

05/002/2018: Beschluss der Haushaltssatzung 2018 einschließlich der Investitionsplanung und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2018 - 2021

#### **Amtsausschuss Burg (Spreewald)**

##### **Sitzung am 17.04.2018**

###### **öffentlicher Teil:**

10/012/2018: Beschluss zur Abwahl der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald)

10/010/2018: Auftragsvergabe: Grund- und Unterhaltsreinigung in der Grund- und Oberschule „Mina Witkojc“ Burg (Spreewald) an die Firma Willert Dienstleistungsgesellschaft mbH aus Trebbin sowie für die Glasreinigung an die Firma Hectas Gebäudereinigungsservice GmbH, Forst

10/011/2018: Beschluss zur Schulbuchvergabe für das Schuljahr 2018/2019 an die Buchhandlung „Lesezeichen“, Burg (Spreewald)

#### **Gemeindevertretung Dissen-Striesow**

##### **Sitzung am 19.04.2018**

###### **öffentlicher Teil:**

03/005/2018: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ferienidyll - Zur Spreeaue“ mit Begründung und Umweltbericht in Dissen - Striesow, OT Striesow - Billigungs- und Offenlagebeschluss

03/006/2018: Beschluss der Haushaltssatzung 2018 einschließlich der Investitionsplanung und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2018 - 2021

03/007/2018: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Vorbescheid zur Umnutzung eines Wohnhauses in Ferienwohnungen auf dem Grundstück Flurstück 53 der Flur 2 in der Gemarkung Striesow

## **Sitzungen der Gemeindevertretungen und Ausschüsse**

Stand bei Redaktionsschluss – Änderungen vorbehalten

### **Dienstag, 8. Mai**

18.30 Uhr, Bau- und Entwicklungsausschuss Burg (Spreewald), „Deutsches Haus“

19.00 Uhr, Ortsbeirat Müschen, Sportlerheim Müschen

### **Mittwoch, 9. Mai**

18.00 Uhr, Hauptausschuss Burg (Spreewald), Sportlerheim Burg

### **Montag, 14. Mai**

19.00 Uhr, Gemeindevertretung Briesen, Feuerwehrgerätehaus

### **Dienstag, 15. Mai**

19.30 Uhr, Hauptausschuss Werben, Sportlerheim

### **Mittwoch, 16. Mai**

18.30 Uhr, Amtsausschuss Amt Burg (Spreewald), Dorfgemeinschaftshaus Guhrow

### **Donnerstag, 17. Mai**

19.00 Uhr, Gemeindevertretung Dissen-Striesow, Spreeauenhof Dissen

### **Mittwoch, 23. Mai**

19.00 Uhr, Gemeindevertretung Burg (Spreewald), Feuerwehrgerätehaus Hattener Straße

### **Dienstag, 29. Mai**

19.30 Uhr, Gemeindevertretung Werben, Sportlerheim

### **Montag 4. Juni**

18.30 Uhr, Gemeindevertretung Guhrow, Gemeindebüro

## **Service**



### **TAZ Burg (Spreewald)**

Trink- und Abwasserzweckverband

#### **Kundenpost**

TAZ Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)

Telefax 035603 7583-29

kundenservice@taz-burg-spreewald.de

[www.taz-burg-spreewald.de](http://www.taz-burg-spreewald.de)

#### **Telefon- und Sprechzeiten**

Telefon 035603 7583-0

Di 09:00 bis 12:00 Uhr, 13:30 bis 18:00 Uhr

Do 09:00 bis 12:00 Uhr, 13:30 bis 16:30 Uhr

TAZ Burg (Spreewald), Am Bahndamm 12 B, 03096 Burg (Spreewald)

#### **Schuster Entsorgung**

*Mobile Entsorgung von Klärschlamm/Fäkalwasser aus Kleinkläranlagen/abflusslosen Sammelgruben*

kontakt@schuster-entsorgung.de

Telefon 03371 61999-0

Telefax 03371 61999-19

[www.schuster-entsorgungstechnik.de](http://www.schuster-entsorgungstechnik.de)

#### **OEWA-24h-Notdienst**

Telefon 035603 189080

Mobil 0172 8331889

[www.oewa.de](http://www.oewa.de)

## **Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald)**

### **Ärztlicher Bereitschaftsdienst**

Telefon: 116 117  
(bundesweit gültig)

## Revierpolizei Burg (Spreewald)

Hattener Straße 16 (Feuerwahrgerätehaus)

**Sprechzeiten:** Dienstag und Donnerstag 14 bis 18 Uhr

**Telefon:** 035603 270

## Schiedsstelle des Amtes Burg (Spreewald)

### Schiedsperson Nina Dossow

Am Bahndamm 14a

03096 Burg (Spreewald)

Telefon 0176 10433853

### Stellvertreterin Marianne Reum

Schulgasse 4

03096 Dissen-Striesow, OT Striesow

Telefon 035606 65194

### Sprechstunde:

an jedem 1. Montag im Monat von 17 bis 18 Uhr

Amtsverwaltung Burg (Spreewald)

Raum 1.12

### E-Mail:

schiedsstelle@amt-burg-spreewald.de

## Sprechstunden der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher

### Briesen

Bürgermeisterin: Eva-Brigitta Schötzig

Feuerwahrgerätehaus, Schulstraße 5a

jeden 1. Dienstag im Monat

18.30 bis 19.30 Uhr

### Burg (Spreewald)

Bürgermeisterin: Ira Frackmann

Amtsgebäude, Hauptstraße 46, Tel. 035603 68228 (zu den Sprechstunden)

1. und 3. Dienstag im Monat

16.00 bis 18.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

### Ortsteil Müschen

Ortsvorsteherin: Christiane Pfaffe

Dorfstraße 4, Tel. 035603 60146

Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat

17.00 bis 19.00 Uhr

### Dissen-Striesow

Bürgermeister: Fred Kaiser

Heimatmuseum, Hauptstraße 32, Tel. 035603 235

donnerstags

16.30 bis 18.00 Uhr

### Guhrow

Bürgermeisterin: Kerstin Jaser

Gemeindebüro, Am Sportplatz 1, Tel. 035606 254

Jeden 3. Donnerstag im Monat

17.00 bis 18.00 Uhr

### Schmogrow-Fehrow

Bürgermeister: Joachim Emmrich, Tel. 035606 40041

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Ortsvorsteher Fehrow: Joachim Balko, Telefon 035606 358

Ortsvorsteher Schmogrow: Jan Bostelmann, Tel. 0175 1619493

### Werben

Bürgermeisterbüro im Gutshaus Seydlitz, Kapellenstraße 12

1. und 3. Dienstag

17.00 bis 18.00 Uhr

*Änderungen vorbehalten.*

*Bitte beachten Sie die öffentlichen Aushänge*

Nächster Erscheinungstermin:

**Mittwoch, der 6. Juni 2018**

Nächster Redaktionsschluss:

**Mittwoch, der 23. Mai 2018**



## Die Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“ empfiehlt

### Kerstin Lücker, Ute Daenschel

#### „Weltgeschichte für junge Leserinnen“

Es ist höchste Zeit, die Weltgeschichte zu ergänzen: um all ihre vergessenen Heldinnen. Jenseits der üblichen Klischees - die schöne Kleopatra, die grausame Lucrezia Borgia, die mutige Jeanne d'Arc - erzählt dieses Buch von Frauen, die Geschichte machten und die trotzdem kaum jemand kennt: von Sitt-al-Mulk, die in den Wirren des Streits zwischen Schiiten und Sunniten das Amt des Kalifen von Kairo übernahm. Von Wu-Zetian, die als chinesischer Kaiser« dazu beitrug, den Buddhismus in China zu verbreiten. Und von Ada Lovelace, die das erste Computerprogramm schrieb und damit nicht nur das digitale Zeitalter einläutete, sondern auch Fragen zur künstlichen Intelligenz stellte.

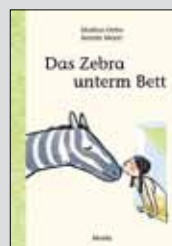
*Elisabeth Etz*

#### „Alles nach Plan“

Anna ist 16. Höchste Zeit, zu einer „normalen Jugendlichen“ zu werden. Und so erstellt sie eine Liste mit sieben Punkten, die sie in einem Jahr abarbeiten möchte: „mit jemandem schlafen, mit Drogen experimentieren, die Party meines Lebens feiern, autostoppen, auf ein Open-Air-Festival fahren, Schule schwänzen und stattdessen etwas Aufregendes erleben, mich verlieben“. Doch die Umsetzung ist deutlich schwieriger als gedacht. Auf einer Party lernt Anna die extrovertierte Sängerin einer Punkband, Mona, kennen und entwickelt verwirrende Gefühle für sie. In der Schule fühlt sich Anna gleichzeitig zu ihrem neuen Mitschüler Ivan hingezogen, der die Schule schwänzt und kifft. Ihre Drogen-erfahrung kann Anna so zwar erweitern, aber trotzdem fühlt sich das „Normalein“ nicht so an, wie sie es sich vorgestellt hat und sie muss feststellen, dass sich bestimmte Dinge nicht so gezielt planen lassen ...

### Markus Orths, Kerstin Meyer

#### „Das Zebra unterm Bett“



Eines Morgens liegt unter Hannas Bett ein Zebra. Ein lebendiges Zebra! Einfach so. Hanna ist mit ihren beiden Papas neu in die Gegend gezogen und so ist es ihr recht, dass Bräuninger, so heißt das Zebra, sie in die Schule begleitet. Ein Zebra im Unterricht? Das geht nicht! Da Bräuninger aber verflixt gut schreiben, rechnen und turnen kann, darf er bleiben - zumindest

fürs Erste. Diesen Schultag werden die Kinder nie vergessen: Schreiben lernen auf Bräuningers Streifen! Bocksprünge über seinen Rücken! Doch plötzlich geht die Tür auf: Zwei Zoowärter erscheinen und führen Bräuninger ab. Was soll Hanna jetzt machen?

### Spreewald-Bibliothek „Mina Witkojc“

Burg (Spreewald), Am Bahndamm 12 b

Tel. 035603 549

Mo. & Mi. 09.00 - 12.00 Uhr

Di. & Do. 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr

Fr. 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 Uhr

### Ausleihgebühr:

Erwachsene: 10 Euro/12 Monate

Ermäßigt (Rentner, Schüler): 6 Euro/12 Monate

Kinder & Jugendliche bis 18 J.: 4 Euro/12 Monate

Familienkarte: 14 Euro/12 Monate

## Kontakte im Amt Burg (Spreewald)

### Postanschrift

Am Burg (Spreewald)  
Hauptstraße 46  
03096 Burg (Spreewald)

Tel. 035603 682-0  
Fax 035603 682 22  
E-Mail: info@amt-burg-spreewald.de

### Ihre Ansprechpartner:

Amt. Amtsdirektor  
Sekretariat  
Wirtschaftsförderer

Christoph Neumann  
Cornelia Niedan  
Sven Tischer

**Tel.-Nr.**  
682-11  
682-11  
682-66

### Amt I - Hauptverwaltung

Amtsleiter  
Zentrale Verwaltung

Christoph Neumann

682-12

Personal

Ina Mettner

682-16

Schule/Kultur/Sport/Jugend

Sabine Targacz

682-13

Kinderbetreuung

Steffi Balting

682-14

ADV

Tina Kalleske

682-15

Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit/Sitzungsdienst

Bettina Gardy

682-34

Arbeitsschutz/Vertragsmanagement

Helge Becker

682-23

Kerstin Möbes

682-17

Peter During

682-51

### Amt II - Finanzverwaltung

Amtsleiterin

Nicole Ruhstein

682-0

Finanzbuchhaltung

Silke Marrack

682-20

Kämmereiaufgaben/Haushaltsplanung

Renate Kulla, Wenke Buchan

682-18

Steuern

Renate Radenz

Sachbearbeiterin BgA/

Margot Smeth, Elvira Noack

682-21

Tourismusbeitrag/Kurbeitrag

Julia Janke

682-27

Kurbeitragsangelegenheiten

Doreen Konrad

682-27

Bilanzen/Jahresabschlüsse

Melanie Alsleben

682-19

Anlagenbuchhaltung

Juliane Krüger

682-19

### Amt III - Bauverwaltung

Amtsleiterin

Antje Swars

682-42

Sekretariat

Silvia Joppek

682-42

Tiefbau/Brückenbau

Bernd Tscherner

682-44

Tiefbau/Brückenbau

Silke Fechner

682-47

Tiefbau/Straßenbeleuchtung,

Fabian Teschner

682-49

Straßenausbaubeiträge, Hausnummernvergabe

Christin Steffner

682-46

Gebäudemanagement Liegenschaften

Petra Alexander

682-45

Gebäudemanagement

Dennis Grund

682-45

Jörn Rademacher

682-48

Ulrike Berger

682-40

### Bauhof

Leiter

Dietmar Linke

189396

### Amt IV - Ordnungsverwaltung

Amtsleiterin

Susanne Ragotzky

682-0

Gewerbe/Märkte/Ordnungsangelegenheiten

Jörg Wöltche

682-31

Bürgerbüro

Sylvia Schmidt

682-35

Ordnungsangelegenheiten

Lysann Ryback

682-30

Außendienst

Thomas Schilka

682-65

Information/Fundbüro

Sylke Linke

682-26

Brandschutz

René Vergin

682-32

### Standesamt

#### An der Post 1

Leiterin Standesamt

Monika Troppa

682-36

Standesamt

Manuela Mietzsch

682-55

Standesamt u. Bestattungswesen

Petra Matschenz

682-37

Marlene Lehnig

682-50

### Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag

09:00 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 18:00 Uhr

Donnerstag

09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:30 Uhr

**Außerhalb der Sprechzeiten vereinbaren Sie bitte einen Termin!**

# Anmeldung zur Teilnahme am Festumzug

## 26. Heimat- und Trachtenfestes des Amtes Burg (Spreewald) am 26.08.2018

Liebe Vereine, Unternehmen, Institutionen und Interessierte,

der traditionelle Festumzug wird auch beim **26. Heimat- und Trachtenfest des Amtes Burg (Spreewald)** der Höhepunkt sein.

Dieser findet am Sonntag, dem 26. August, um 14 Uhr, statt.

Besonderes Augenmerk liegt auf der Darstellung der sorbischen/wendischen Traditionen und des Brauchtums, des alltäglichen Lebens in der Spreewaldregion sowie der touristischen Angebote.



Bitte melden Sie sich mit beiliegendem Formular **bis spätestens 10.07.2018** in der Touristinformation im Haus des Gastes, Am Hafen 6, 03096 Burg (Spreewald), an.

Hinweis:

► Schwerlasttransporter/Trucks etc. sind als Fahrzeuge im Festumzug nicht zugelassen.

Vielen Dank für Ihre Bereitschaft zur Mitwirkung am Festumzug sowie für Ihre kreativen Ideen!

*i. A. des Festkomitees*

*Gaby Eichhorst, Sachbearbeiterin Tourismus*

**Tel. 035603 75016-12**

**Fax an 035603 75016-16**

**E-Mail: [g.eichhorst@burgimspreewald.de](mailto:g.eichhorst@burgimspreewald.de)**

**Anmeldung zum Festumzug des 26. Heimat – und Trachtenfestes des Amtes Burg (Spreewald) am 26.08.2018, 14 Uhr**

**Bildtitel:** .....

**Anzahl der Mitwirkenden:** .....

**Wer gestaltet das Bild?** .....

- ausschließlich Laufgruppe
- ausschließlich Pferde mit Reitern
- \_\_\_ benötigte Aufstellfläche (in Meter)
- eigene Musik
- Laufgruppe mit Pferden
- motorisiertes Bild
- Es werden Lebensmittel vom Wagen gereicht.
- .....

**Text für die Moderation (Bitte nur ein 4-6 Zeiler!!!)**

.....  
.....  
.....  
.....

**Ansprechpartner/in:** .....

**Telefon:** ..... **E-Mail:** .....

**Adresse:** .....

**Bitte komplett ausfüllen!**